

Vereinssatzung

Präambel

Der Verein der Freunde des Gymnasiums Stuttgart Feuerbach e.V. ist der Rechtsnachfolger der beiden Schulvereine

- a) Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums Stuttgart-Feuerbach e.V.
- b) Neues Gymnasium – Verein der Ehemaligen, der Freunde und Förderer e.V.

Der Zusammenschluss der beiden Vereine wurde aufgrund der Fusion des Leibniz-Gymnasiums und des Neuen Gymnasiums im Jahr 2019 notwendig und im Jahr 2022 vollzogen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Gymnasiums Feuerbach e.V." Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Feuerbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er hat den Zweck, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, mit Gönnern und mit Freunden zu pflegen.

§3

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden ermöglicht

- die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufgabenerfüllung einer modernen Schule dienen,
- die gezielte Förderung der effizienten Arbeitsweise und Aufstellung des Gymnasiums,
- die Förderung von Maßnahmen, die das Gemeinschaftsgefühl der Schule stärken,
- die Etablierung eines Netzwerkes zwischen Schule, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft,

- die Pflege des Alumni-Netzwerkes von ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden,
- die Vernetzung der Schule über Ländergrenzen hinweg im Sinne der Völkerverständigung und der internationalen Zusammenarbeit.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§5

Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Minderjährige Schüler müssen die Erlaubnis zum Beitritt von einem Erziehungsberechtigten zuvor eingeholt haben. Die Mitgliedschaft ist bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beitragsfrei. Bei Einsprüchen gegen die Beschlüsse des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einspruch des Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch muss innerhalb vier Wochen nach Zugang erfolgen.

§6

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen / Spenden
- Erträgen des Vereinsvermögens

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags, zahlbar zu Beginn des Jahres. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

III. Organe des Vereins

§7

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten je allein, die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§8

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands aufgeteilt und Regelungen für den Verhinderungsfall getroffen werden.

§9

Der Vorstand verteilt die vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schulleiter, den Vorsitzenden von Elternbeirat und SMV und bis zu zwölf Beisitzern. Der Schulleiter ist Vorsitzender des Ausschusses.

Im Ausschuss sollen möglichst vertreten sein: Ehemalige Schüler der Schule und Mitglieder des Lehrkörpers sowie Vertreter des örtlichen Gewerbes und des Handels. Er

tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden , des Ausschussvorsitzenden oder der Mehrheit der Beisitzer statt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindesten sechs Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden und in seiner Abwesenheit die des Vorstandsvorsitzenden .

§11

Der Ausschuss steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt einmal jährlich – ohne dadurch die Vertretungsmacht des Vorstands zu beschränken – über

- a) die Anlage des Vermögens,
- b) die Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden jährlichen Projektmittel für Förderanträge
- c) das vom Vorstand vorgeschlagene Budget über wiederkehrende Mittel und Verwaltungskosten, die zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs notwendig sind (Ehrenamtszuschalen, Kosten für Software, etc.),
- d) die Höhe der Einzelprojektkosten, die der Vorstand ohne Genehmigung des Ausschusses alleine freigeben kann,
- e) die Höhe des Vereinsbeitrags zum Schulsozialfonds.

Der Ausschuss nimmt die jährlichen Zwischenberichte des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied alle zwei Jahre schriftlich - nach Möglichkeit digital - einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse erfolgen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung nimmt die Zwei-Jahres-Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt den Vorstand, Ausschuss und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss einen Nachfolger aus seinen Reihen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich – nach Möglichkeit digital - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

§ 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16

Bezüglich der Haftung des Vereinsvorstands gegenüber dem Verein gelten die Bestimmungen des §31a BGB. Der Verein schließt eine Vereinshaftpflichtversicherung, Veranstaltungshaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht und Rechtsschutzversicherung ab.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 17

Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand, dem Ausschussvorsitzenden oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist die 3/4-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für das Gymnasium Feuerbach zu verwenden hat.

Stuttgart, 01.02.2024